



## Rahmenbedingungen der Reisekostenerstattung für eingeladene Referenten / Vorsitzende

### Regelungen für:

#### Vorsitzende / Referenten Symposien und/oder Refresher-Kurse und/oder Posterwalk-Vorsitz:

1. Kongressgebühren: entfallen.
2. Reisekosten: Auslagen werden je nach Anreiseart erstattet.  
Die Originalbelege sind der Reisekostenabrechnung beizulegen.  
Bahnreise max. Erstattungsbetrag: 150,- € \*;  
PKW- und Flugreise max. Erstattungsbetrag: 200,- € \*;
3. Hotelkosten: Kosten werden für die Anzahl der auf dem Kongress aktiven Tage plus 1 Übernachtung mit Frühstück im Einzelzimmer übernommen.  
Doppelzimmeraufschläge und Extras sind vor Ort im Hotel zu begleichen

#### Vorsitzende / Referenten Workshops:

1. Kongressgebühren: entfallen für alle Beteiligten.
2. Reisekosten: siehe oben.  
Aber bitte beachten Sie, dass nur einem Beteiligten die Erstattung der Reisekosten gewährt werden kann.
3. Hotelkosten: siehe oben  
Aber bitte beachten Sie, dass nur einem Beteiligten die Übernahme der Hotelkosten gewährt werden kann.

#### Poster-Referenten (Erstautoren):

1. Kongressgebühren: entfallen, wenn die/der Autor unter 35 Jahre alt ist. Nachweis an m:con erforderlich
2. Reisekosten: werden nicht erstattet \*\*
3. Hotelkosten: werden nicht erstattet

#### Vorsitzende / Referenten Industrie:

1. Kongressgebühren: werden nicht über das Kongressbudget erstattet. Erstattung bitte mit den veranstaltenden Firmen klären.
2. Reisekosten: werden nicht über das Kongressbudget erstattet. Erstattung bitte mit den veranstaltenden Firmen klären.
3. Hotelkosten: werden nicht über das Kongressbudget erstattet. Erstattung bitte mit den veranstaltenden Firmen klären.

\* inklusive Nebenkosten (Parkquittungen, Taxiquittungen, Straßenbahnquittungen, etc.)

\*\* Reisekostenbeihilfe kann beantragt werden